

KAUFVERTRAG – Landwirt zu Verbraucher (B2C)¹

abgeschlossen zwischen:

| | |
|-----------------|--|
| Vor- und Zuname | |
| Straße | |
| PLZ, Ort | |
| Telefonnummer | |

im Folgenden kurz „**Verkäufer**“ genannt, einerseits

und:

| | |
|-----------------|--|
| Vor- und Zuname | |
| Straße | |
| PLZ, Ort | |

im Folgenden kurz "**Käufer**" genannt, andererseits

wie folgt:

I. Kaufgegenstand (Angaben zum Tier)

Der Verkäufer verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt vom Verkäufer das Pferd²:

| | |
|---------------------------------------------------------------------|--|
| Name Pferd | |
| Lebensnummer Pferd | |
| Geschlecht | |
| Farbe und Abzeichen | |
| geboren am | |
| Ausbildungsstand | |
| Besondere Kennzeichen | |
| Besonderheiten (z.B. Wesenseigenschaften, Krankheiten, Mängel etc.) | |

Dem Verkäufer sind keine weiteren Besonderheiten, Krankheiten oder Mängel bekannt.

II. Kaufpreis

Der vereinbarte Kaufpreis des Tieres beträgt€, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer³, gesamt sohin Euro. (Gesamtbetrag in Worten: Euro)

und ist⁴

bei der Übergabe des Pferdes am fällig und in bar zu entrichten (der Käufer erhält vom Verkäufer eine Quittung über den Erhalt des Betrages)

oder

bis zum Tag der Übergabe auf das Konto des Verkäufers, IBAN, BIC, bei der [Bank], zur Einzahlung zu bringen.

Nicht im Kaufpreis enthalten sind Kosten des Transports oder sonstige Nebenkosten.

¹ B2C steht für Business-to-Consumer und beschreibt die Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmern und Privatpersonen, d.h. wenn der Kauf zu privaten Zwecken erfolgt und nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

² Die Eigenschaften des Pferdes sind im Vertrag ausführlich zu beschreiben.

³ Empfehlung: Kontaktieren Sie die Landwirtschaftskammer Steiermark (Tel. Nr. 0316/8050-1247 bzw. recht@lk-stmk.at) zu Fragen hinsichtlich der Höhe der Umsatzsteuer!

⁴ zutreffende Variante bitte ankreuzen

III. Eigentumsübergang

Mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und mit Übergabe des zum Pferd gehörigen Pferdepasses geht das Pferd in das Eigentum des Käufers über.

IV. Gefahrtragung

Mit der Übergabe bzw. im Fall des Annahmeverzuges gehen Kosten, Gefahr und Zufall auf den Käufer über. Mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung trägt die Gefahr des Transportes bei Lieferung der Käufer.

V. Gewährleistung

Das Pferd wird verkauft wie besichtigt und Probe geritten.⁵ Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass das Tier die unter Vertragspunkt I. vereinbarten bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften⁶ hat und es für den Verwendungszweck (z.B. Reiten, Zucht; etc.) geeignet ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragspartner erklären, dass das vereinbarte Entgelt ihren wirtschaftlichen Interessen und Vorstellungen entspricht. Die Vertragspartner haben diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes abgeschlossen, sodass ihrer Ansicht nach keinerlei Gründe für eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes i.S.d. § 934 ABGB gegeben sind.
2. Die Vertragsparteien stellen fest, dass außer diesem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, insbesondere auch die Vereinbarung, von der Schriftform abzugehen. Außer den in diesem Vertrag schriftlich festgelegten Vereinbarungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen oder Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art gegeben worden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

VII. Besondere Vereinbarungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Verkäufer

.....
Unterschrift Käufer

⁵ Es empfiehlt sich die Durchführung einer Ankaufsuntersuchung unter Beiziehung eines Tierarztes.

⁶ Was beim Kaufgegenstand Pferd als gewöhnlich vorausgesetzt gilt muss stets im Einzelfall geklärt werden.